

## Merkblatt

### zur Erhebung der Schmutzwassergebühren Berücksichtigung von Gieß- bzw. Gartenwasser

#### **Geltungsbereich**

Als Maßstab für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren gilt nach den Bestimmungen der Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbands Unterschleißheim, Eching und Neufahrn grundsätzlich die aus einer Wasserversorgungseinrichtung zugeführte Wassermenge.

Sollten auf Ihrem Grundstück größere Mengen pro Jahr zur Bewässerung von Hausgärten verwendet werden, kann auf Antrag die nachgewiesene Gießwassermenge, welche nicht in die Kanalisation gelangt, abgezogen werden (§ 3 Abs. 3 GS-EWS).

#### **Nachweis zur Berücksichtigung von Gieß- bzw. Gartenwasser**

Zur Beantragung verwenden Sie das Antragsformular des Abwasserzweckverbandes.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist für die Gartenbewässerung in der Regel durch Einbau eines Zwischenzählers in die zum Garten führende Wasserleitung möglich. Der Zwischenzähler muss so installiert sein, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler eine Ableitung in die Kanalisation erfolgen kann. Mit dem Einbau des Zwischenzählers können Sie auf eigene Kosten eine Firma Ihrer Wahl beauftragen.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist der Abwasserzweckverband unmittelbar nach dem Einbau eines geeichten Zählers (Eichfrist 6 Jahre) zu verständigen, damit ein Mitarbeiter unseres Hauses den Zähler vor Ort aufnimmt.

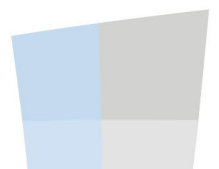
#### **Befüllung von Schwimmbädern und Pools**

Nicht abgezogen werden darf hingegen das Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen verwendet wird. In diesem Fall handelt es sich um Schmutzwasser welches zur Reinigung einer Entwässerungseinrichtung zuzuführen ist. Wir weisen darauf hin, dass dieses Wasser zum Schutz des Grundwassers nicht auf dem Grundstück versickert werden darf.

#### **Abrechnung**

Zum Jahresende teilen Sie uns den Zählerstand mit – Meldung bitte über unsere Homepage. Die gemessene Wassermenge wird im Rahmen der jährlichen Festsetzung der Abwassergebühr gebührenmindernd berücksichtigt. Erhalten wir keine rechtzeitige Mitteilung, kann der Gartenwasserverbrauch in der Abrechnung nicht berücksichtigt werden. Wird in einem Jahr keine Abzugsmenge mitgeteilt, kann bei einer Meldung im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden. Es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben eine strafbare Abgabenhinterziehung nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vorliegen kann.**



### **Technische Änderungen**

Alle Veränderungen am Gartenwasserzähler (Austausch, Defekt, Stilllegung, etc.) sind dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Auskünfte**

Anfragen per E-Mail richten Sie an [gebuehren@abwasserzv.de](mailto:gebuehren@abwasserzv.de)

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 089/32176-155

**Anträge** können Sie online stellen oder alternativ als PDF ausdrucken und abgeben an:

Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn  
Sperberweg 22  
85716 Unterschleißheim

**Ihr Abwasserzweckverband Unterschleißheim Eching und Neufahrn**

